

Zielvereinbarung 2026

zwischen dem/der

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
der Bundesagentur für Arbeit**

der

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen**

und dem

**Geschäftsführer
des Jobcenters Koblenz,Stadt**

Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Bundesagentur für Arbeit
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2025 vereinbart.

(Ort, Datum)

Vorsitzende/r der Geschäftsführung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland

Koblenz

(Ort, Datum)

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen

Koblenz

(Ort, Datum)

Geschäftsführer des Jobcenters Koblenz, Stadt

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2026
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt) - nachrichtlich	27,0
	Integrationsquote der Frauen	18,5
	Integrationsquote der Männer	36,3
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	4403
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	2368
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	2035

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung

Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2025 für das Jahr 2026 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Regionaldirektion und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.